

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 16. Dezember 1965**



4697. Bau- und Niveaulinien. Am 7. Oktober 1965 ersuchte der Stadtrat von Winterthur um die Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates von Winterthur vom 6. September 1965 betreffend die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Bollstrasse und der Bühlackerstrasse in Seen.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 4. Oktober 1965 sind gegen diesen am 10. September 1965 im kantonalen Amtsblatt Nr. 71 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Einsprachen eingereicht worden.

Die Bollstrasse verbindet den Dorfkern von Winterthur-Seen mit der rund 100 m höher in einer Waldlichtung des Eschenberges gelegenen Landwirtschaftssiedlung und Wirtschaft Eschenberg. Die Bühlackerstrasse zweigt von der Bollstrasse in Seen nach Westen ab und folgt dem Eschenberghang bis zur Liegenschaft im Schanz.

Wie der Weisung des Stadtrates Winterthur an den Grossen Gemeinderat entnommen werden kann, dient die Vorlage der Erschliessung von Bauland am Hange des Eschenberges südwestlich des Dorfkerns von Seen. Im Hinblick auf die Funktion der beiden Strassen kann den vom Stadtrat festgesetzten Baulinien mit einem Gesamtabstand von 20 m zugestimmt werden. Er ermöglicht einen Strassenausbau mit einer 6 m breiten Fahrbahn, einem westseitigen Trottoir von 2,5 m Breite und 5,5 bis 6 m tiefen Vorgartengebieten. Die Baulinien folgen weitgehend den bestehenden Strassenführungen am Hange des Eschenberges; sie endigen bei der Bollstrasse nach rund 430 m Länge in einem Abstand von etwa 40 m von der Waldecke in den Bollenwiesen und bei der Bühlackerstrasse nach 400 m Länge bei der Liegenschaft im Schanz. Zur Gewährleistung der Verkehrsübersicht sind angemessene Abkröpfungen bei der Einmündung der Bühlacker- in die Bollstrasse eingetragen.

Die Niveaulinie der Bollstrasse folgt nahezu der Falllinie des Eschenberghanges und zeigt daher eine verhältnismässig starke Neigung von 12 % auf etwa 200 m Länge. Die Bühlackerstrasse weist ein ausgeglichenes Längenprofil zwischen 2 % und 4,3 % auf.

Der westliche Schenkel der rechtskräftigen Baulinie der Bollstrasse im Teilstück zwischen der Bühlackerstrasse und der Strasse in der Katzensteig wird auf rund 60 m Länge durch Rückversetzung um 2 m unter Aufhebung des bisherigen Stranges ebenfalls auf den Gesamtabstand von 20 m erweitert.

Der Genehmigung der ausgewogenen Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 6. September 1965 betreffend die Revision der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3779/1957 genehmigten Baulinien

auf eine Länge von 60 m und der Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Bollstrasse sowie an der Bühlackenstrasse im Stadtteil Winterthur-Seen auf eine Länge von je rund 400 m wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Winterthur unter Rücksendung eines Exemplares der Pläne mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion. x)

Zürich, den 16. Dezember 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



Isler

x) 1 Ex. mit Plänen
an Bauamt